

Formular zur Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder

Informationen:

Die Überprüfung des Rauchwarnmelders auf seine Funktionsfähigkeit muss in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Die Definition der **Mindestanforderungen** an die Instandhaltung ist in der **DIN 14676** festgelegt. Hier ist genau definiert, welche Punkte eine Rauchwarnmelder-Inspektion mindestens beinhalten muss. Z.B.:

- Prüfung auf von außen sichtbare Schäden am Gerät, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten
 - Prüfung der Öffnungen für den Raucheneintritt
(kein Staub, Abdeckung, Farbe, Klebeband, Flusen oder Ähnliches)
 - Prüfung des Alarmsignals über den Testknopf. Ist die Lautstärke ausreichend und ist das Signal deutlich zu hören?
 - Prüfung der Rauchwarnmelderumgebung auf Hindernisse, die evtl. den Rauch vom Gerät abhalten könnten (Radius 0,5 m)
 - Prüfung auf wahrnehmbare Signale (evtl. akustischer Art) hinsichtlich unzureichender Batteriespannung bzw. anderer Gründe für bevorstehenden Geräteausfall
 - Prüfung ob inzwischen weitere Räume zu Schlafräumen umfunktioniert wurden

Name: _____

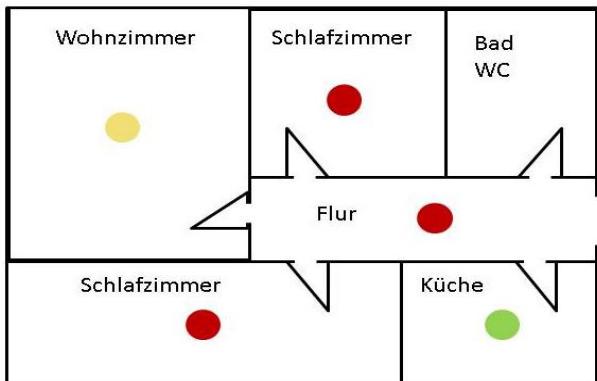
Staße/Haus-Nr.:

Wohnungs-Nr.:

Bitte beachten Sie die Gebrauchsanweisung Ihres Gerätes!

Bitte nutzen Sie ausschließlich der EN14604 entsprechende Rauchwarnmeldergeräte!!!

Optimale Anbringung sowie Ausstattung der Räume mit Rauchwarnmeldern:



- Mindestausstattung
- Zusätzlich empfohlen
- Bei Bedarf

- Grundausstattung: Kinderzimmer, Schlafbereiche, Flure (Rettungswege)
- optimale Ausstattung: Anbringung der Geräte auch im Wohnzimmer
- Ausstattung der Küche und Bades nur dann, sofern Falschalarme, insbes. durch Wasser- oder Kochdämpfe ausgeschlossen werden können
- in nach oben hin offenen Räumen (z.B. Galerie) - Installation auf der obersten Etage
- bei Räumen bis zu 60m² ist ein Rauchwarnmeldergerät ausreichend, bei Räumen über 60m² entspr. Anpassung der Geräteanzahl notwendig
- Anbringung mittig an der Zimmerdecke, mind. 50cm von der Wand bzw. Einrichtungsgegenständen entfernt
- **bei der Installation die Betriebsanleitung des jeweiligen Gerätes zu berücksichtigen**

Rauchwarnmelder retten Leben! - Ihre Pflicht als Eigentümer

Seit Mitte 2016 gilt in Deutschland die flächendeckende Rauchwarnmelderpflicht, welche in den jeweiligen landesrechtlichen Bauordnungen verankert ist. Gemäß Art. 46 Abs. (4) BayBO muss in Schlafräumen, Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder installiert sein.

Eigentümer vorhandener Wohnungen in Bayern sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31.12.2017 entsprechend auszustatten, sofern dies nicht durch die Gemeinschaft vorgenommen wird.

Des Weiteren ist seitens des unmittelbaren Besitzers (d.h. insbesondere der Mieter) für eine regelmäßige Wartung zu sorgen, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst. Die Rauchwarnmelder müssen mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Hierzu gehört eine Sichtprüfung (die Rauchkammer muss frei zugänglich sein und der Rauchwarnmelder darf keine äußeren Beschädigungen aufweisen) sowie eine Alarmprüfung mit der Prüftaste.